

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen

von Urs Vogel, lic. iur., Master of Public Administration IDHEAP, dipl. Sozialarbeiter FH, Urs Vogel Consulting, Institut für angewandtes Sozialrecht, Kulmerau, und Prof. Diana Wider, lic. iur., Generalsekretärin der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und Projektleiterin/Dozentin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Kernstück des neuen Erwachsenenschutzrechts bilden die interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörden. Die diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorgaben sind vage; bei genauerer Betrachtung ergeben sich jedoch praktische Konsequenzen, die bei der Bestimmung der Eckdaten der neuen Behördenorganisation ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Mittels effektiver Wahrnehmung der Leitung des Verfahrens und der Steuerung/Kontrolle der Mandatsführung durch die Fachbehörde soll die Hierarchie zwischen der auftraggebenden Behörde und den auftragnehmenden anderen Akteuren im Kindes- und Erwachsenenschutz wieder hergestellt werden. Ausgehend von Stellenwerten von heute professionalisierten Vormundschaftsbehörden und unter Berücksichtigung der zahlreichen neuen Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachbehörde ist auf der Basis von 1000 laufenden Massnahmen mit 2-3 Vollzeitstellen für die Behördenmitglieder und 11–13 Vollzeitstellen für die unterstützenden Dienste zu rechnen. Bei der fachlichen Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten in den Kantonen ist der Einbezug der bisherigen Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz von zentraler Bedeutung.

L'autorité de protection des mineurs et des adultes en tant qu'autorité interdisciplinaire – Ressources humaines, composition et structures

La mise sur pied d'autorités interdisciplinaires et collégiales constitue l'élément essentiel du nouveau droit de protection de l'adulte. Toutefois, les dispositions du droit fédéral à ce sujet sont sommaires. En y regardant de plus près, l'on s'aperçoit des conséquences pratiques dont on doit précisément tenir compte lorsque l'on définit les principes de base de l'organisation de la nouvelle autorité. En vue d'assurer à l'autorité interdisciplinaire l'indépendance nécessaire pour la conduite de la procédure ainsi que pour diriger et contrôler l'exécution des mandats, il importe de bien définir la hiérarchie entre l'autorité qui ordonne les mandats et les autres acteurs de la protection des mineurs et des adultes qui en sont les destinataires. En se basant sur les données actuelles concernant des autorités professionnelles et en prenant en compte les nouvelles tâches ainsi que les nouvelles compétences attribuées à l'autorité interdisciplinaire, on compte pour 1000 mandats en cours sur 2 à 3 personnes - en équivalents plein temps - comme membres de l'autorité et entre 11 à 13 personnes - toujours en équivalents plein temps - pour les collaborateurs qui interviennent en appui de l'autorité. Pour mettre en place des autorités interdisciplinaires en tenant compte du contexte propre à chaque canton, il s'avère essentiel d'y associer les professionnels actuellement actifs dans le domaine de la protection des mineurs et des adultes.

Autorità professionalizzata di protezione dei minori e degli adulti – risorse personali, dotazione e strutture di sostegno

Le autorità professionali raggruppate in gremi interdisciplinari sono al centro del nuovo diritto di protezione degli adulti. I vantaggi di diritto federale non sono definiti; ma da una considerazione più precisa emergono le conseguenze pratiche di cui bisogna tener conto nella definizione delle caratteristiche della nuova organizzazione dell'autorità. Con l'effettiva consapevolezza della condotta della procedura e col controllo dello svolgimento del mandato da parte delle autorità professionali si ristabilisce la gerarchia fra le autorità che danno il mandato e gli attori esterni chiamati in causa nella protezione di minori e adulti. Sulla base della capacità presente nelle figure professionali che compongono le autorità di tutela e tenuto conto dei numerosi nuovi compiti e competenze a loro affidate si deve calcolare che per ogni 1000 provvedimenti in corso ci vogliono nella funzione di membri d'autorità da 2 a 3 persone impiegate a pieno tempo e 11-13 tempi parziali per i servizi d'appoggio. L'inclusione degli attori attuali nella protezione di minori e d'adulti è di centrale importanza per affrontare lo stato d'eterogeneità professionale nei cantoni.

1. Ausgangslage

Am 19. Dezember 2008 haben der National- und Ständerat mit nur zwei Gegenstimmen die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) verabschiedet¹. Mit dem Inkrafttreten ist auf den 1.1.2013 zu rechnen.

Das revidierte Recht gilt ab Inkrafttreten (nArt. 14 Abs. 1 SchlT ZGB) und ist auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden (nArt. 14a Abs. 1 und 2 SchlT ZGB). Das bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten die Behördenorganisation und das Verfahren sich nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zu richten haben. Insbesondere² müssen **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** (KESB)³ vorhanden sein, welche die Anforderungen einer interdisziplinären⁴ Fachbehörde erfüllen (nArt. 440 Abs. 1 ZGB).

In allen Kantonen sind Projekte zur Umsetzung initiiert. Anlässlich einer im April 2009 von der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES⁵ organisierten Tagung mit Projektverantwortlichen aus 23 Kantonen wurde die Idee lanciert, Kennzahlen zur Ausgestaltung der Fachbehörden und

¹ Am 6. Januar 2009 wurde die Gesetzesvorlage im *Bundesblatt* publiziert (BBl 2009 141 ff.), die Referendumsfrist ist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin haben die Kantone noch zahlreiche weiteren Aspekte zu regeln, vgl. *Urs Vogel/Diana Wider*, Das neue Erwachsenenschutzrecht – Eine Übersicht über den kantonalen Regelungsbedarf, den Stand der Umsetzungsarbeiten und ein Ausblick auf Unterstützungsangebote, in: ZVW 1/2009 S. 73 ff., S. 77–79.

³ Gemäss nArt. 440 Abs. 3 hat die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde zu übernehmen, weshalb im Folgenden der Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» (KESB) verwendet wird.

⁴ Der Begriff «Fachbehörde» wird in der französischen Gesetzesausgabe mit «autorité interdisciplinaire» übersetzt (nArt. 440 al. 1 CC).

⁵ Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) hat per 1.1.2010 den Namen gewechselt; neu heisst sie Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), www.kokes.ch.

der Trägerschaftsformen zusammenzustellen um damit einen gemeinsamen Bezugsrahmen zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Beitrag werden ausgewählte Aspekte thematisiert, die die Kantone bei der Umsetzung der neuen Behördenorganisation berücksichtigen sollten. In einem ersten Teil werden die bundesrechtlichen Minimalanforderungen wiedergegeben und daraus praktische Konsequenzen abgeleitet. Im zentralen zweiten Teil werden die Anforderungen aus fachlicher Sicht dargestellt und konkrete Angaben zu den personellen Ressourcen und zur Ausstattung der Fachbehörde sowie der unterstützenden Dienste gemacht. Abgeschlossen wird der Beitrag mit Risiken und Chancen von verschiedenen Trägerschaftsvarianten.

2. Bundesrechtliche Minimalanforderungen an die Fachbehörde und praktische Konsequenzen

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die heutigen kommunalen Miliz- und Laienbehörden sind in vielen Fällen von externen Fachleuten abhängig und im Extremfall vollständig auf deren Meinung angewiesen, was zu einer Umkehrung der Hierarchieverhältnisse geführt hat. Die **Wiederherstellung der Hierarchie** mit der Behörde als fachlich kompetente Entscheidungsträgerin ist eines der Hauptanliegen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und soll durch die Bildung von Fachbehörden erreicht werden.

Aus dem Gesetz (nArt. 440 ff. ZGB) und den Erläuterungen der Botschaft⁶ ergeben sich folgende bundesrechtliche Minimalanforderungen an die Organisation der Fachbehörde, welche zwingend zu erfüllen sind:

- Die Fachbehörde ist **interdisziplinär zusammengesetzt**.
- Die Behördenmitglieder werden aufgrund ihres **Sachverstandes**⁷, den sie sich durch Ausbildung oder Praxis und Weiterbildung angeeignet haben, bestimmt.
- Die Fachbehörde umfasst **mindestens 3 Mitglieder**.
- Die Fachbehörde entscheidet in **der Regel im Kollegium**. Der Kanton kann festlegen, in welchen Bereichen auch Entscheide in Einzelkompetenz gefällt werden können.
- Neben der normalen Erreichbarkeit zu Bürozeiten muss in Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung die **ständige Erreichbarkeit** sichergestellt sein, zumal teilweise innert kurzer Zeit ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegen muss (vgl. nArt. 427 Abs. 2 ZGB). Sofortiger Handlungsbedarf kann sich aber insbesondere auch in Kindesschutzfällen ergeben (Art. 307 und nArt. 314–314b sowie nArt. 445 ZGB).

⁶ BBl 2006 7073 ff.

⁷ Gemäss Botschaft soll für die korrekte Rechtsanwendung ein Jurist oder eine Juristin verantwortlich sein. Daneben sollen – je nach Situation, die es zu beurteilen gibt – Personen mit psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken (BBl 2006 7073).

Aus bundesrechtlicher Sicht offen ist,

- ob die Behördenmitglieder ihr Amt im Milizsystem oder berufsmässig im Haupt- oder Nebenamt ausüben,
- ob die Behördenmitglieder in einem festen oder einem volatilen Gremium entscheiden (beim volatilen Gremium wird der Spruchkörper – je nach konkretem Fall – anders zusammengesetzt),
- wie die Behörde in die staatsrechtliche Struktur eingebunden wird (Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, Trägerschaft durch Kanton, Zweckverbände oder Gemeinden).

Nicht zulässig ist es dagegen, dass die Fachbehörde den nötigen Sachverstand bei spezialisierten Stellen einkauft; **das grundlegende Kernfachwissen muss in der Fachbehörde selber** vorhanden sein. Dies schliesst nicht aus, dass in bestimmten Fällen spezialisiertes Fachwissen (z.B. bei psychiatrischen Krankheitsbildern oder komplexen Vermögenstransaktionen) von Externen beigezogen werden kann.

2.2 Konsequenzen bezüglich Verfahren

Neben zahlreichen materiellrechtlichen Neuerungen⁸ ergeben sich aus dem Gesetz auch formellrechtliche Änderungen in Bezug auf die Aufgaben, die die Behörde im Verfahren zu übernehmen hat. Es kann unterschieden werden zwischen Aufgaben, die die Fachbehörde zwingend selber vorzunehmen hat, und Aufgaben, in denen sie sich durch angegliederte Dienste unterstützen lässt, sowie Aufgaben, welche an Dritte delegiert werden können.

Folgende Aufgaben müssen **zwingend von der Fachbehörde selber** vorgenommen werden: Die Verfahrensinstruktion und Verfahrensverantwortung liegt bei der Fachbehörde; die Fachbehörde plant und steuert die notwendigen Abklärungen und übt im Rahmen der laufenden Massnahmen insbesondere auch Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten aus. Lediglich die Sammlung von Entscheidungsgrundlagen kann Dritten in Auftrag gegeben werden (nArt. 446 ZGB), wobei je schwerer der Grundrechtseingriff wiegt, umso mehr die Fachbehörde auch selber mit der Entscheidvorbereitung befasst sein muss, damit dem Unmittelbarkeitsprinzip im Verfahren Rechnung getragen wird⁹. Bezogen auf das Verfahren sind bundesrechtlich somit folgende Handlungen zwingend durch die Fachbehörde vorzunehmen:

- Einleitung des Verfahrens, Leitung des Verfahrens, d.h. Anordnung von Beweismassnahmen, Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, Treffen von Zwischenverfügungen (nArt. 445 Abs. 1 und n446 Abs. 1 ZGB) und Treffen der Schlussverfügung;
- Anhörung im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung (nArt. 447 Abs. 2)

⁸ Siehe hinten Ziff. 3.1.

⁹ Siehe z.B. die kollektive Anhörungspflicht bezüglich der fürsorgerischen Unterbringung (nArt. 447 Abs. 2 ZGB). Im Kindesschutzverfahren werden dagegen die Vorteile der Unmittelbarkeiten gegenüber den Vorteilen der spezifischen Fachlichkeit zur Anhörung im Einzelfall gegeneinander abgewogen (BGE 133 III 553 E. 4).

und in allen andern Verfahren, wo keine spezifischen Anhörungskompetenzen notwendig sind;

- Steuerung und Kontrolle bei laufenden Massnahmen.

Während die Verfahrensinstruktion unter Einschluss der Anhörung einem einzelnen Mitglied überlassen werden darf, sind Verfügungen, soweit sie zufolge Dringlichkeit nicht präsidial erfolgen müssen, durch die Gesamtbehörde zu fällen. Das kantonale Recht kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen festlegen (nArt. 440 Abs. 2 ZGB).

In folgenden Verfahrenshandlungen kann die Fachbehörde **durch angegliederte Dienste unterstützt** werden (durch eine «geeignete» interne Person bzw. durch einen internen Dienst):

- Erhebung des Sachverhalts (nArt. 446 Abs. 2 ZGB): Grundsätzlich sind sämtliche Abklärungen eingeschlossen (BBl 2006 7078). Es ist Sache des kantonalen Rechts, festzulegen, welche Abklärungen nur von Behördenmitgliedern vorgenommen werden dürfen. Die Anordnung der jeweiligen Beweismassnahme muss aber zwingend durch die Fachbehörde selbst erfolgen. Sie leitet das Verfahren und entscheidet über Beweisanträge (s. Wortlaut von nArt. 446 Abs. 2 ZGB).
- Anhörung bei anderen Massnahmen als der fürsorgerischen Unterbringung (nArt. 447 Abs. 1 ZGB), sofern es für die Fachbehörde entbehrlich ist, sich unmittelbar ein Bild zu machen. Dass die Anhörung durch Hilfspersonen und Fachstellen erfolgen darf, ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz, sondern aus der Botschaft des Bundesrates (BBl 2006 7079/80). Die Massnahme muss von einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von nArt. 446 Abs. 2 ZGB durchgeführt werden, die über das nötige Fachwissen verfügt. In einem Leitentscheid zur Anhörung der Kinder hat das Bundesgericht indes betont, dass die persönliche Anhörung grundsätzlich durch den Spruchkörper gemacht werden soll, damit ein unmittelbarer und ungefilterter Eindruck entsteht; die delegierte Anhörung kann im Einzelfall angeordnet werden, wenn dies sinnvoll erscheint. **Eine systematische Delegation der Anhörung an Dritte wäre mithin unzulässig.**¹⁰

Insbesondere folgende Aufgaben kann die Fachbehörde **an Aussenstehende delegieren**:

- Erstellen von medizinischen und psychiatrischen Gutachten;
- Erstellen von Liegenschaftsschätzungen (Verkehrswert, Mietwert, Ertragswert, Bauzustand etc.);
- Beurteilung der gesetzlich notwendigen Sicherheit von verbeiständeten Vermögensanlagen;
- Erstellen von Sozialberichten durch öffentliche oder private Sozialdienste.

¹⁰ BGE 133 III 553, 554 E.4; *Yvo Biderbost*, Anhörung um der Anhörung willen?, in: Jusletter 31. März 2008.

2.3 Konsequenzen bezüglich Unterstützungsbedarf

Zur Unterstützung der Arbeit der neuen Fachbehörde ist der Aufbau von professionellen unterstützenden Diensten geboten. In den heute bereits bestehenden professionellen Organisationen hat es sich bewährt, dieses notwendige Fachwissen in den Behördensekretariaten oder zusammen mit externen Leistungsanbietern (z.B. Sozialberatungszentren, Jugendsekretariaten etc.) aufzubauen.

In diesem Sinn sind folgende Aufgaben von **unterstützenden Diensten** abzudecken:

- Kanzlei: Geschäftskontrolle, Register- und Protokollführung, Administration, betriebliches Finanzmanagement, Gebühreninkasso etc.
- Rechtsdienst: Juristische Beratung, juristische Spezialabklärungen, Verfassen von Entscheidungswürfen, Vorbereitung nicht mandatsgebundener Geschäfte, Wissensmanagement im Kindes- und Erwachsenenschutz, Anhörungen etc.
- Abklärungsdienst: Abklärungen Gefährdungsmeldungen, vertiefte Sachverhaltsabklärungen, Vernetzung mit lokalen Sozialdiensten, Anhörungen, etc.
- Revisorat: Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung

Zentral ist, dass die Fachbehörde diese unterstützenden Ressourcen **jederzeit abrufen** kann und insbesondere bei vorsorglichen Massnahmen oder Massnahmen bei Gefahr im Verzug über diese Ressourcen direkt verfügen kann. Dies hat zur Folge, dass ein grosser Teil der unterstützenden Dienste innerhalb der Organisationseinheit der Fachbehörde vorhanden sein muss und nicht von externen Leistungsanbietern bezogen werden kann. Nur so kann die Fachbehörde ihre Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausführen.

2.4 Konsequenzen bezüglich lokaler Vernetzung

Im Rahmen der konkreten Abklärung im Einzelfall ist die **lokale Vernetzung** nach wie vor von zentraler Bedeutung; der lokale Bezug muss auch mit einer zentralisierten oder regionalisierten Behördenorganisation sichergestellt werden. Erfahrungen aus bereits heute professionalisierten Vormundschaftsbehörden zeigen, dass Abklärungen im Kindes- und Jugendbereich tendenziell vor Ort von den lokalen Sozialdiensten oder spezialisierten Fachstellen erledigt werden und die Vormundschaftsbehörde mit ihrem Stab die Verfahrensleitung und die erforderlichen verfahrensleitenden Entscheidungen treffen sowie die Anhörungen durchführen und die Akten- und Sachlage auswerten. Im Erwachsenenbereich dagegen führen die professionalisierten Vormundschaftsbehörden auch eigene Untersuchungen wie Augenschein und Gespräche mit den Beteiligten durch.

Selbstverständlich ist es auch nach neuem Recht geboten, weiter gehende spezialisierte Abklärungen (z.B. medizinisch-psychologische Fachgutachten, kinderpsychiatrische Gutachten, etc.) von Dritten erstellen zu lassen. Diesbezüglich wird die Fachbehörde analog der heutigen Situation auf spezialisierte Fachdienste, die Sozialdienste der Gemeinden und weitere Fachpersonen wie Ärzte/Ärztinnen, Psychiater/innen etc. angewiesen sein.

3. Weiter gehende Anforderungen an die Fachbehörde aus fachlicher Sicht

In ihren Empfehlungen¹¹ geht die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK (seit 1.1.2010 Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES) unter anderem von folgenden **Standards aus, die unabhängig von der Wahl der Trägerschaft gegeben sein müssen**:

- Die Disziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie sind im Spruchkörper (Fachbehörde) vertreten.
- Das Fachwissen aus den Bereichen Treuhand, Medizin, Psychiatrie, Sozialversicherungen ist intern oder extern jederzeit abrufbar.
- Ein unterstützendes Sekretariat mit administrativem, juristischem und sozialarbeiterischem Sachverstand ist bei der Fachbehörde vorhanden.
- Der Spruchkörper ist ein 3er-Kollegium in konstanter Besetzung. (In Ergänzung zu den Empfehlungen der VBK kann das Kernfachwissen allenfalls durch Fachpersonen aus den Disziplinen Medizin/Psychiatrie/Treuhand aus einem Fachpool ergänzt werden, vgl. unten 3.2.2.)
- Das Behörden-Amt wird hauptberuflich ausgeübt.
- Grundsätzlich entscheidet die Fachbehörde als Kollegialbehörde; Einzelzuständigkeiten sind die Ausnahme.
- Das Einzugsgebiet umfasst mindestens 50 000–100 000 Einwohner/innen, was ungefähr 1000 laufende und ca. 250 jährlich neu angeordnete Massnahmen bedeutet.

3.1 Neue Aufgaben der Fachbehörde und Konsequenzen für die Stellen-dotation

Im revidierten Recht werden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in quantitativer wie qualitativer Hinsicht **zahlreiche neue Aufgaben** zugeordnet¹². Weder in den Vorarbeiten der Expertenkommission noch in der Botschaft existieren Hinweise, welchen Mehraufwand dies bedeutet oder wie dieser allenfalls zu eruieren ist.

Neu ist für die erstinstanzlichen Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz nur noch eine Instanz zuständig; die Fachbehörde übernimmt damit sämtliche Zuständigkeiten, die bisher bei der Aufsichtsbehörde lagen. Die Zuständigkeit der Fachbehörde wird zudem mit zahlreichen neuen materiellrechtlichen Normen sowohl qualitativ wie quantitativ **erweitert**:

- So sind im *Erwachsenenschutz* zur Beurteilung durch die Fachbehörde der Vorsorgeauftrag (nArt. 363 und 368 ZGB), die Patient(inn)enverfügung (nArt. 373 ZGB), die gesetzliche Vertretung bei urteilsunfähigen Personen (nArt. 376) und medizinischen Massnahmen (nArt. 381 ZGB) und der Schutz urteilsunfähiger

¹¹ VBK, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge), Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK [im Folgenden: VBK-EMPFEHLUNGEN 2008], in ZVW 2/2008 S. 63 ff. insbesondere Seiten 97/98.

¹² VBK-EMPFEHLUNGEN, S. 72–74.

- higer Personen in stationären Einrichtungen (nArt. 385 ZGB) dazugekommen. Massgeschneiderte Massnahmen bedingen in noch höherem Mass als bisher eine sorgfältige Situationsanalyse und eine fachliche Diagnose, um die Massnahmen auf den Einzelfall masszuschneiden und mit klaren inhaltlichen Aufträgen versehen zu können (nArt. 391 ZGB). Ebenso muss eine laufende Überprüfung und Anpassung an veränderte Verhältnisse vorgenommen werden (nArt. 414 ZGB). Neu ist zudem die Zuständigkeit bei der Beurteilung einer Sterilisation von urteilsunfähigen Personen (Art. 8 Abs. 1 Sterilisationsgesetz).
- Im *Kindesschutzbereich* ist die Fachbehörde u.a. neu zuständig bezüglich Entzug der elterlichen Sorge (nArt. 311 Abs. 1 ZGB), der Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge (nArt. 298a Abs. 2 und 3 ZGB) oder der Anordnung einer Mediation (nArt. 314 Abs. 2 ZGB). Zu beachten ist auch, dass im Rahmen der Revision der Pflegekinderverordnung (PAVO: neu Kinderbetreuungsverordnung KiBeV)¹³ das Pflegekinderwesen vollkommen neu geregelt wird. Je nach Überarbeitung des Vorentwurfs wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde allenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen haben.
 - Und *allgemein*: Die Beiständinnen und Beistände müssen neu durch die Fachbehörde instruiert, beraten und in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden (nArt. 400 Abs. 3 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung muss neu nach sechs und zwölf Monaten materiell überprüft werden, anschliessend einmal im Jahr. Ärztliche Unterbringungen müssen nach spätestens 6 Wochen von der Fachbehörde bestätigt werden. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit im Kindesschutzbereich und der Zuständigkeit bei der fürsorgerischen Unterbringung muss die Fachbehörde im Prinzip 24 Stunden erreichbar sein. Diese Neuerungen sind bei der Stellendotierung aufzurechnen. Als Arbeitsgrösse ist mit einem **Mehraufwand von ca. 15–20%** zu rechnen.

Vergleiche mit heutigen Vormundschaftsbehörden, welche über professionalisierte Formen von Vormundschaftssekretariaten verfügen (z.B. Städte St. Gallen, Winterthur, Luzern, Biel und Chur, Kanton Glarus), zeigen auf, dass mit den Aufgaben aus dem heutigen Recht bei einer Grössenordnung von rund 1000 bestehenden Massnahmen und 200–250 jährlich neu angeordneten Massnahmen rund 10–12 Vollzeitstellen notwendig sind, um die Arbeit bewältigen zu können, wobei Abklärungen durch spezialisierte Stellen (z.B. Jugendsekretariat, vertiefte Sozialabklärungen der Sozialdienste etc.) und die Miliztätigkeit der Behördenmitglieder nicht mitgerechnet sind¹⁴. Bei den 10–12 Vollzeitstellen handelt es sich m.a.W. nur um den Stellenanteil der beruflich tätigen Personen auf der Ebene des Behördensekretariats.

¹³ http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_kinderbetreuung.html .

¹⁴ Aktuelle Umfragen und summarische Untersuchungen im Rahmen von Projektarbeiten bei verschiedenen Kantonen stützen diese generellen Annahmen. Eine Untersuchung der *Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* aus dem Jahr 2000 bei den zwölf grössten Vormundschaftsbehörden der Schweiz hat auch keine klareren Resultate hervorgebracht, da die Umsetzung und die Praxis der Arbeit in den Kantonen zu unterschiedlich ist, um verbindliche Benchmarkzahlen zu erhalten.

Ausgehend von den oben ausgeführten heutigen Stellenwerten und unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Anteilen der heutigen Milizbehördenarbeit ist auf der Basis von ca. **1000 bestehenden Massnahmen** und 200–250 jährlich neu angeordneten Massnahmen mit **13–16 Vollzeitstellen** zu rechnen (inklusive Behördenfunktion, Abklärung und Leitungsfunktion). Diese Bandbreite ergibt sich aus den unterschiedlichen Bewertungen in den einzelnen Kantonen und lässt einen entsprechenden Spielraum zur individuellen Gestaltung offen, je nachdem, wie viele Abklärungen extern bei bestehenden sozialen Dienstleistungserbringern (Sozialdienste der Gemeinden, regionalisierte Dienste etc.) erbracht werden.

Wie diese 13–16 Vollzeitstellen ausgestattet und in Fachbehörde und unterstützende Dienste aufgeteilt werden können, wird im Folgenden dargestellt.

3.2 *Personelle Ressourcen und Ausstattung der Fachbehörde*

Ausgehend von den oben ausgeführten Erfordernissen ist eine **reine Miliztätigkeit** der Fachbehörde aus fachlicher Sicht **nicht mehr möglich**. Erforderlich ist, dass die Mitglieder Fachpersonen mit entsprechender beruflicher Ausbildung oder Weiterbildung und Praxis sind¹⁵ und die Behördenarbeit als Hauptamt ausüben.

3.2.1 Ordentliche Mitglieder der Fachbehörde (Kern der Fachbehörde)

Der Aufbau einer Fachbehörde, die als **Dreier-Gremium** tagt, ist zu empfehlen; bei mehr als drei Mitgliedern pro Spruchkörper besteht die Gefahr, dass die Personen der einzelnen Mitglieder zu klein sind. Je weniger Mitglieder ein Spruchkörper umfasst, desto mehr sind die einzelnen Behördenmitglieder ausgelastet. Bei grösseren Einzugsgebieten (ab ca. 100 000 Einwohner/innen) kann die Einführung von 2 Spruchkörpern – je spezialisiert auf Kinderschutz oder Erwachsenenschutz – geprüft werden. Das **Präsidium** soll vorzugsweise von einem **Juristen oder einer Juristin** wahrgenommen werden, da damit eine rechtskonforme Abwicklung des Verfahrens garantiert werden kann. Ergänzt wird das Präsidium durch zwei Mitglieder mit Kernkompetenzen aus den Bereichen **Sozialarbeit, Pädagogik** oder **Psychologie** (insb. die Kompetenz Sozialarbeit ist unabdingbar¹⁶). Mit diesen Fachkompetenzen, die idealerweise durch Ausbildung und nur ausnahmsweise durch Weiterbildung und Praxis erworben sind, kann der grösste Teil der Geschäfte der Fachbehörde beurteilt werden¹⁷.

Diese drei Personen üben ihre Behördentätigkeit **hauptberuflich** aus und bilden den Kern der Fachbehörde. Um das Behörden-Amt zu dritt hauptberuflich

¹⁵ Siehe dazu auch Expertenbericht *Daniel Steck*, Kanton Zürich, S. 44 (http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/ZH_Bericht_Steck.pdf).

¹⁶ *Patrick Zobrist*, Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: ZVW 4/2009 S. 223–234.

¹⁷ VBK-Empfehlungen, Tabelle mit den Aufgaben und erforderlichen Kompetenzen, Spalte rechts «Kernkompetenzen», ZVW 2/2008 S. 119 ff.

ausüben zu können, soll ein Spruchkörper die Verantwortung für ca. 1000 laufende Massnahmen übernehmen; um diese Fallzahlen erreichen zu können, sind Einzugsgebiete von mindestens 50000 Einwohner/innen nötig¹⁸. Je nach Grösse des Einzugsgebiets machen die Behördenmitglieder selber Abklärungen, damit eine genügende Auslastung erreicht werden kann. Sie sichern mittels Fachlichkeit und Erfahrung die angestrebte Professionalisierung der Behördentätigkeit.

Das **Präsidium ist mit 80–100 Stellenprozenten** zu dotieren, die anderen zwei ordentlichen Mitglieder mit mindestens **50 Stellenprozenten**, damit eine ausgewogene Beteiligung und Auslastung erreicht werden kann. Neben der reinen Behördensitzungstätigkeit übernehmen die Mitglieder der Behörde – je nach Arbeitspensum und Grösse des Einzugsgebiets – auch Abklärungen, führen Anhörungen durch und arbeiten eng mit weiteren Fachpersonen zusammen. Insbesondere das Mitglied mit dem pädagogisch/psychologischen Hintergrund wäre für die Vernetzung mit der Schule und entsprechenden Organisationen zuständig, das Mitglied mit Sozialarbeits hintergrund für die Vernetzung mit den lokalen und regionalen Sozialberatungsstellen und Sozialdiensten.

3.2.2 Pool mit ausserordentlichen Mitgliedern der Fachbehörde

Um die Interdisziplinarität aus allen relevanten Fachbereichen sicherzustellen, ist es notwendig und sinnvoll, dass zusätzliche Fachleute – zu denken ist in erster Linie an solche aus dem Gebiet der Medizin, Psychiatrie und der Finanzen/Vermögensverwaltung – im Rahmen eines **Fachpools** über die Regionsgrenzen hinaus bereitgestellt werden könnten, welche die Fachbehörde im Bedarfsfall beiziehen kann und die im Fall des Beizuges den Status eines Mitgliedes der Behörde hätten und eines der ordentlichen Mitglieder ersetzen würden. Diese Personen können ihre Tätigkeit auch in Milizform ausüben. Mit diesem Pool kann auch die Stellvertretung von ausfallenden hauptberuflichen Mitgliedern sichergestellt werden.

3.2.3 Einbezug von Fachpersonen aus den unterstützenden Diensten als ausserordentliche Mitglieder der Fachbehörde

Möglich wäre auch – anstelle oder zusätzlich zur Bildung eines Fachpools – Mitarbeitende der unterstützenden Dienste bei Bedarf als ausserordentliche Behördenmitglieder einzusetzen. Dies hätte den Vorteil, dass die entsprechenden Personen vertieft mit der Materie des Kindes- und Erwachsenenschutzes vertraut sind und in komplexen Einzelfällen ihr spezialisiertes Fachwissen oder ihre spezialisierten Kenntnisse aus dem Abklärungsverfahren in eine allfällige Entscheidung unmittelbar einfließen lassen könnten. Die Stellvertretungsfrage für krankheits- oder ferienbedingte Abwesenheiten der ordentlichen Behördenmitglieder könnte zudem effizient sichergestellt werden. Selbstverständlich müsste bei dieser Variante gewährleistet werden, dass der/die Mitarbeiter/in

¹⁸ In Kantonen mit weniger als 50000 Einwohner/innen anbietet sich eine kantonale Fachbehörde. Vgl. zum Ganzen: VBK-Empfehlungen, Tabelle mit Einzugsgebiet von 70000 Einwohner/innen, ZVW 2/2008 S. 128.

seine/ihre Entscheide unabhängig und frei von Instruktionen (z.B. des Vorgesetzten innerhalb des Dienstes) fällen kann.

3.2.4 Zusammenfassung

Bei 1000 laufenden Massnahmen ist bei einer **3er-Fachbehörde** von einer Stellendotation von **2–3 Vollzeitstellen** auszugehen:

Stellendotation Fachbehörde	Stellen%
Leitungsfunktion/Präsidium Behörde/ Juristische Fachkompetenz	100
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	50–100
Psychologie/Pädagogik	50–100
Medizin/Psychiatrie/Treuhand (sog. Fachpool)	Miliz
Total Stellenwerte Behörde	200–300

3.3 Personelle Ressourcen und Ausstattung der unterstützenden Dienste

Die Fachbehörde ist auf die Unterstützung durch professionelle Dienste mit **administrativen, juristischen und sozialarbeiterischen** Fachkenntnissen und Fachkenntnissen aus dem **Vermögensverwaltungs- und Treuhandwesen** zu ergänzen. Heute werden diese unterstützenden Leistungen in grösseren Gemeinden und Städten dezentral durch die Vormundschaftssekretariate von ausgebildeten Fachpersonen erbracht. Die Fachbehörde muss jederzeit über diese Ressourcen verfügen können, was eine Zuordnung zur gleichen Verwaltungsorganisation erforderlich macht und somit mindestens für einige Aufgabenbereiche der unterstützenden Dienste eine Zentralisierung oder Regionalisierung nach sich zieht. Ziel muss aber auch sein, durch die Zentralisierung oder Regionalisierung die bisherigen **Vernetzungen** in die verschiedenen Fachbereiche und zu den Gemeinden nicht zu verlieren, respektive diese Schnittstellen neu zu definieren. Die konkrete Zuordnung dieser Aufgabenverteilung wird letztlich auch für die Berechnung der Kennzahlen und Zuordnung der Stellenprozente für die unterstützenden Dienste bei der Fachbehörde massgebend sein.

3.3.1 Zwingend zentrale unterstützende Dienste

Zwingend zentral, d. h. bei der Fachbehörde selber, sind folgende Bereiche der unterstützenden Dienste zu betreiben, da diese unmittelbar mit der Arbeit der Fachbehördenmitglieder verknüpft sind und unter der direkten fachlichen wie administrativen Führung der Behörde anzusiedeln sind:

- Kanzlei: Geschäftskontrolle, Register- und Protokollführung, Administration, betriebliches Finanzmanagement, Gebühreninkasso etc.
- Rechtsdienst: juristische Beratung, juristische Spezialabklärungen, Verfassen von Entscheidentwürfen, Abklärung und Vorbereitung von nicht mandatsge-

bundenen Geschäften, Wissensmanagement im Kindes- und Erwachsenenschutz, Anhörungen etc.

- Revisorat: Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung

3.3.2 Mögliche Auslagerung der Abklärung

Unabhängig von der Wahl des Modells ist unabdingbar, dass die abklärende Person eine Fachperson ist, die regelmässig Abklärungen macht. In erster Linie wird es sich bei den Abklärer/innen um ausgebildete Sozialarbeiter/innen handeln.

Bei den Sozialabklärungen (Abklärungen Gefährdungsmeldungen, vertiefte Sachverhaltsabklärungen, Vernetzung mit lokalen Sozialdiensten, delegierten Anhörungen) sind grundsätzlich drei Modelle denkbar:

- **zentralisierte Abklärung durch die Fachbehörde/Behördensekretariat:** Die Abklärungen erfolgen durch die Behördenmitglieder und durch die zugeordneten Fachpersonen in den unterstützenden Diensten. Bei Bedarf werden die lokalen Sozialdienste im Rahmen von konkreten Fragestellungen mittels Amtsberichten oder mündlichen Besprechungen miteinbezogen und zusammen werden allenfalls Alternativen im freiwilligen Bereich (Sozialberatung, andere Fachstellen etc.) in die Wege geleitet. Die Planung, Leitung und inhaltliche Hauptarbeit wird durch die Fachbehörde resp. das Behördensekretariat geleistet. Zudem werden wie bisher die spezialisierten Fachstellen (z.B. KJPD) mit konkreten Abklärungen oder Gutachten beauftragt. Der Vorteil dieser Form der Abklärung ist die organisatorische Direktunterstellung unter die Fachbehörde und damit die Nähe der Abklärung zur Behörde. Eher nachteilig ist die grössere Distanz zu den Gemeinden und den Akteuren vor Ort.
- **regionalisierte Abklärung durch die Fachbehörde/Behördensekretariat:** Die konkrete Abklärungsarbeit wird nicht zentral vorgenommen, sondern die Fachbehörde betreibt unter ihrer Leitung regionalisierte Abklärungsstellen. Diese Stellen könnten allenfalls örtlich an bestehende regionale Stellen (insb. Sozialdienste oder Berufsbeistandschaften) angegliedert werden. Je nach Grösse der Region werden diese Abklärungsstellen mit Ressourcen dotiert. Denkbar wäre auch, dass nicht nur die konkreten Sozialabklärungen, sondern auch juristische Sachbearbeitung (Entscheidungsvorbereitung etc.) und Revisoraufgaben in diesen regionalen Stellen wahrgenommen werden. Der Vorteil dieser regionalisierten Form der unterstützenden Dienste wäre nach wie vor die organisatorische Direktunterstellung unter die Fachbehörde und die Nähe zu derselben sowie eine gute regionale Verankerung in bereits bestehenden Strukturen. Nachteilig würde sich auswirken, dass die Ressourcen der unterstützenden Dienste aufgesplittert würden, einzelne regionale Dienste sehr klein wären und die Koordination der inhaltlichen Arbeit einen grösseren Zeitaufwand bedeutet.
- **dezentrale Abklärung durch die Gemeinden:** Die Planung und Leitung des Abklärungsverfahrens muss auch hier durch die Fachbehörde sichergestellt werden (nArt. 446 Abs. 1 ZGB). Die konkrete Abklärungsarbeit wird mittels

Aufträgen an die lokalen Sozialdienste in den Gemeinden oder regionalen Sozialberatungsstellen delegiert. Diese klären weitgehend selbständig die entsprechenden Situationen ab und rapportieren an die auftraggebende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche anschliessend entscheidet, ob weiter gehende Abklärungen zu treffen sind (z.B. Arztberichte, Spezialstellen etc.) oder ob bereits eine Entscheidung gefällt werden kann. Die inhaltliche Hauptarbeit der Abklärung wird bei den Gemeinden respektive, falls delegiert, bei den regionalen Beratungsstellen geleistet. Bei dieser dezentralen Form der Abklärung ist für die Fachbehörde von entscheidender Bedeutung, dass die Abklärungsressourcen und -kompetenzen tatsächlich vorhanden sind und durch die Fachbehörde abgerufen werden können. Je nach Grösse des Einzugsgebietes hat die Fachbehörde mit unterschiedlich vielen Abklärungspersonen zu arbeiten. Standards müssen daher erarbeitet und durchgesetzt werden können. Dies birgt ein gewisses Risiko in sich und erfordert Ressourcen für die Koordination dieser Arbeit. Der Vorteil dieser Lösung liegt in der Vernetzung mit den Gemeinden und dem direkten Einbezug der lokalen Kenntnisse. Nachteilig ist die organisatorische Distanz zur Fachbehörde und allenfalls unterschiedliche Qualität und Art und Weise der Ausführung der Abklärungen, je nach Fachkompetenz und Erfahrung der abklärenden Person.

3.3.3 Zusammenfassung

Jeder Kanton wird aufgrund seiner Strukturen und Entwicklungstendenzen im Sozialbereich die für sein Kantonsgebiet angepasste Organisationsform wählen müssen. Die Ressourcenanforderungen lassen sich jedoch genereller Art formulieren.

Die Ressourcen der unterstützenden Dienste sind, wie die Ressourcen für die Fachbehörde, berechnet auf eine Fallbelastung von rund 1000 laufenden Massnahmen und rund 200–250 jährlich neu angeordneten Massnahmen. Je nach Grösse der tatsächlichen Regionen und Fallbelastungen sind sie entsprechend anzupassen.

Bei 1000 laufenden Massnahmen ist für die **unterstützenden Dienste** von einer Stellendotation von **11–13 Vollzeitstellen** auszugehen. 7,5 Vollzeitstellen sind zwingend zentral bei der Behörde anzusiedeln, 3,5–5,5 Vollzeitstellen können ganz oder teilweise an regionale oder kommunale Dienste oder Spezialdienste ausgelagert werden:

Stellendotation Unterstützende Dienste	Stellen%
Juristische Fachkompetenz/Leitungsfunktion (zwingend zentral)	200
Sozialarbeit/Pädagogik/Psychologie	350–550
Sachbearbeitung/Administration/Kanzlei (zwingend zentral)	300
Inventarisierung/Rechnungsprüfung (zwingend zentral)	250
Gesamthaft	1100–1300

4. Argumente zu Chancen und Risiken von Trägerschaftsvarianten

Mit der Bildung von Fachbehörden mit grösseren Einzugsgebieten kann die Trägerschaft nicht mehr von den einzelnen Gemeinden übernommen werden, sondern es sind neue Trägerschaftsorganisationen zu bilden. Nachfolgend werden 3 Varianten von Trägerschaften summarisch beurteilt. Es sind Unter-Varianten und Mischformen möglich, welche hier nicht beurteilt werden. Die Mandatsführungsebene ist bewusst ausgeklammert (die Auswirkungen auf die Mandatsträger/innen-Ebene sind je nach Kanton und konkreter Organisation einzubeziehen).

4.1 Trägerschaft Kanton mit zentraler Abklärung

Chancen:

- Eingliederung in eine bestehende Organisation
- Klare Strukturen und Zuständigkeiten für den Aufbau einer neuen Behördenorganisation, Aufbau aus einer Hand
- Gemeinsame Vorgaben bei der Besetzung der entsprechenden Stellen (Fachlichkeit, Anforderungsprofil, Stellenschlüssel, Finanzierung etc.)
- Staatshaftung durch den Kanton als logische Folge
- Entwicklung einer einheitlichen kantonalen Praxis
- Gegenseitige Stellvertretung der Behörden, wenn mehrere vorhanden sind
- Gemeinsames Wissensmanagement (Bibliothek, Entscheidungssammlung, Praxis etc.)
- Optimale Nutzung gemeinsamer Synergien (IT, Materialeinkauf, Büromöbel etc.)
- Keine zusätzlichen Strukturkosten (z.B. Gemeindeverbände)

Risiken:

- Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden ist in den meisten Kantonen tangiert
- Kostenausgleich muss geschaffen werden, da bisher in der Regel die Gemeinden finanziert haben
- Keine lokale Verankerung, schwieriger Zugang zu den lokalen Netzwerken
- Klärung von neuen Schnittstellen, insbesondere im Schulbereich (Kinderschutz)

4.2 *Trägerschaft Kanton/Bezirke mit regionalen/kommunalen Abklärungsstellen*

Chancen:

- Wenn kantonale Fachbehörde siehe Chancen oben
- Wenn Bezirksorganisation: bestehen Strukturen, bessere lokale Vernetzung der Fachbehörde, da in der Regel näher bei den einzelnen Gemeinden
- Rückgriff auf bestehende Netzwerke in der Abklärung
- Freiwillige Sozialarbeit und Kindes- und Erwachsenenschutz können Hand in Hand gehen
- Förderung der Polyvalenz in den Regionen
- Sicherung von dezentralen Arbeitsstellen

Risiken:

- Wenn Fachbehörde kantonale siehe Risiken oben
- Wenn Bezirke: Finanzierung durch die Bezirke, Kostenausgleich mit den Gemeinden
- Rolle des Kantons bei der Definition der Fachlichkeit muss stark sein, sonst besteht die Gefahr zu grosser Unterschiede zwischen den Regionen; dadurch Einschränkung der Autonomie der Entscheidungen der Bezirke
- Es besteht Staatshaftung; haftbar aus Bundesrecht ist zwingend der Kanton. Kanton kann einen Rückgriff auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, nach kantonalem Recht vorsehen. Kanton wird also trotzdem eingebunden.
- Mehrfachunterstellung (administrativ der Trägerschaft, fachlich der Aufsichtsinstanz und der Gerichtsinstanz)
- Reorganisationskosten und Neuaufbau fallen bei mehreren Organisationen an
- Wenige Synergien bezüglich IT, Dokumentation etc.
- Weisungsrecht gegenüber den Abklärungsdiensten muss sichergestellt werden, da nicht unter der administrativen Hoheit der Fachbehörde

4.3 *Trägerschaft Gemeindeverband/Sitzgemeindemodell mit kommunaler Abklärung*

Chancen:

- Bereits vorhandene Struktur, wenn Sitzmodell gewählt wird
- Bereits bestehende Vernetzung zu Fachstellen
- Abklärungsdienste sind bürgernah
- Eventuell bereits bestehende regionale Gemeindeverbände, welche diese Aufgabe übernehmen könnten
- Finanzierung wie bisher
- Erfahrung in der Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander

Risiken:

- Aufbau einer neuen Trägergemeinschaft, da die meisten Gemeinden allein in der Regel nicht genügend gross sind für eine Fachbehörde
- Wenn Verbundlösung: eher zeitintensiv und komplizierte Entscheidungs-

wege betreffend Wahl und Bestellung der Behörde und bezüglich administrativer Führung der Fachbehörde

- Mit der Verbundlösung fällt die Bürgernähe tendenziell wieder weg, da grössere Verbände notwendig sind, ansonsten wird es sehr teuer
- Frage der Kostenverteilung (Solidarität oder nach Aufwand?)
- Finanzierung: Gemeinden, aber Kostensteigerung aufgrund der Anforderungen an die Professionalität und Wechsel von nicht bezahlter Milizarbeit zu professioneller Aufgabenerfüllung
- Rolle des Kantons bei der Definition der Fachlichkeit muss stark sein, sonst besteht die Gefahr zu grosser Unterschiede zwischen den Regionen; Gemeindeautonomie hat bei der Bestellung der Fachbehörde keine Bedeutung
- Hohe Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörde
- Mehrfachunterstellung (administrativ der Trägerschaft, fachlich der Aufsichtsinstanz und gerichtlichen Instanz)
- Es besteht Staatshaftung; haftbar aus Bundesrecht ist zwingend der Kanton. Kanton kann einen Rückgriff auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, nach kantonalem Recht vorsehen. Kanton wird also trotzdem eingebunden.
- schwieriger eine kantonale Praxis zu entwickeln

4.4 Fazit

Jede Form der Trägerschaftslösung bietet Chancen und Risiken. Bei allen Trägerschaftsvarianten wird die bisherige Struktur der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes in den meisten Kantonen (insbesondere in der Deutschschweiz) grundlegend verändert, da die operative Aufgabenerfüllung nicht mehr bei der einzelnen Gemeinde angesiedelt werden kann, sondern künftig durch zentralisierte oder regionalisierte Fachbehörden wahrgenommen wird. Dadurch wird eine grundlegende Anpassung und Neudefinition der verschiedenen Schnittstellen im Kindes- und Erwachsenenschutz (Fachbehörde – Sozialdienste – Schulen – freiwillige Beratungsstellen etc.) notwendig. Bei allen Trägerschaftsvarianten geschieht die **Vernetzung mit den lokalen Kenntnissen im Rahmen der Sachverhaltsabklärung** (Einbezug der lokalen Sozialdienste, Schulbehörden, Fachstellen etc.), auf der Entscheidungsebene selber sind keine speziellen lokalen Kenntnisse mehr notwendig.

Damit eine sachgerechte Lösung unter Berücksichtigung der minimalen Anforderungen aus dem Bundesrecht erreicht werden kann, ist eine differenzierte fachliche Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten in jedem Kanton notwendig, damit für die politische Diskussion die entsprechenden Grundlagen bereitgestellt werden können. Der **Einbezug der bisherigen Akteure** im Kindes- und Erwachsenenschutz ist dabei von zentraler Bedeutung.